

## Frequently Asked Questions (FAQ-Liste)

### 1. In welchem Maßstabbereich sind Geodaten bereitzustellen?

Die INSPIRE-Richtlinie selbst wie auch die hierzu bisher ergangenen Durchführungsbestimmungen treffen bisher keine Aussagen zur räumlichen Auflösung der bereitzustellenden Geodaten. Gegenwärtig wird landesseitig angestrebt, auf entsprechende bundesweit verbindliche Aussagen oder Vereinbarungen im Ergebnis einer Erhebung potenziell unter die Annexe der INSPIRE-Richtlinie fallenden Datensätze hinzuwirken. Eine Verpflichtung Datensätze in allen Maßstabbereichen für die Annexthemen bereitzustellen, kann aus der Richtlinie nicht abgeleitet werden. Die Entscheidung über einzelne Maßstäbe wird auch daran zu knüpfen sein, inwieweit die Wahrung schutzwürdiger Belange nach Artikel 13 der Richtlinie sichergestellt werden kann.

### 2. In welcher Qualität sind Geodatendienste bereitzustellen?

Die Anforderungen an die Qualität von Geodatendiensten leiten sich aus den entsprechenden Durchführungsbestimmungen ab. Für die Such- und Darstellungsdienste liegen diese als Entwurfsfassung bereits in deutscher Sprache vor und sollen bis zum Jahresende in Kraft treten. Danach ist beispielsweise für Suchdienste sicherzustellen, dass das Ergebnis einer Anfrage regelmäßig innerhalb von drei Sekunden geliefert wird. Es müssen mindestens 30 gleichzeitige Anfragen pro Sekunde bearbeitet werden können. Schließlich muss der Dienst selbst zeitlich zu 99% verfügbar sein. Bei Darstellungsdiensten reduziert sich die Zahl gleichzeitig pro Sekunde zu bearbeitender Anfragen auf 20. Anfragen sind innerhalb von fünf Sekunden (für das erste Bit beim Nutzer) zu beantworten. Weiteres kann der homepage [http://www.gdi.de.org/de\\_neu/thema/2009/c\\_thema\\_discovery.html](http://www.gdi.de.org/de_neu/thema/2009/c_thema_discovery.html) entnommen werden.

### 3. Welche Konsequenzen hat der erweiterte Geltungsbereich der Beschlüsse zum Aufbau der GDI Berlin-Brandenburg gegenüber der INSPIRE-Richtlinie?

Die INSPIRE-Richtlinie umgrenzt betroffene Datensätze in Artikel 4. Dort sind die Tatbestandsvoraussetzungen umschrieben, welche soweit einzelne Datensätze diese erfüllen, eine INSPIRE-konforme Aufbereitung verlangen. Die Beschlüsse zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin-Brandenburg gehen insoweit darüber hinaus, als sie eine weitergehende Bedarfslage des Landes postulieren und nicht nur auf die Aufbereitung elektronischer, sondern auch analoger Geodaten abstellen. Darüber hinaus sollen - soweit ein landesspezifischer Bedarf besteht - Geodaten auch erstmalig erhoben werden. Letztgenannte Leistungen sind jedoch von der Förderfähigkeit aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ausgenommen. Daraus folgt, dass rechtliche Verpflichtungen zur Daten- und Dienstebereitstellung nur aus der INSPIRE-Richtlinie bzw. dem umsetzenden Brandenburgischen Geodateninfrastrukturgesetz erwachsen. Eine weitergehende politische Bindung erzeugen die Beschlüsse zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin-Brandenburg bis hin zum entsprechenden Masterplan. Dessen weitergehende Maßgaben in Bezug auf analoge und

erstmalig zu erhebende Geodaten sind unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen in den einzelnen Dienststellen zu behandeln. Dabei können für die Umstellung von einer analogen auf eine digitale Geodatenführung auch EFRE-Mittel beantragt werden.

#### **4. Zu welchen Konditionen sind Geodaten- und Geodatendienste bereitzustellen?**

Die INSPIRE-Richtlinie trifft keine Aussage dahingehend, dass bestimmte Daten kostenpflichtig und andere kostenfrei abzugeben sind. Finanzielle Bedingungen für die Datennutzung sind zunächst an die jeweilige Form des Dienstes gekoppelt, mit dessen Hilfe Daten bereitgestellt werden. Daten-Suchdienste sind kostenfrei bereitzustellen. Ansichtsdienste für Geodaten sind grundsätzlich kostenfrei bereitzustellen. Ausnahmen sind hier sehr eng gefasst und betreffen insbesondere Daten der meteorologischen Dienste. Erst der Download von Daten kann kostenpflichtig erfolgen. Dabei sind die Dienststellen jedoch gehalten, keine Gebühren festzusetzen, die dem allgemeinen Ziel der Richtlinie – der Förderung der Geodatennutzung für das Handeln in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung – entgegenstehen.

#### **5. Was ist unter kostenfreiem „Betrachten“ von Daten zu verstehen?**

Dem kostenfreien Betrachten von Daten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie soll dergestalt Rechnung getragen werden, dass hierfür spezielle Viewing-Anwendungen bereitgestellt werden. Ein solches Modell ist der brandenburg-viewer der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB). Inwieweit dies für einzelne Fachverwaltungen übertragbar ist, sollte von dort überprüft werden.

#### **6. Sind Daten unabhängig davon bereitzustellen, ob hierdurch ggf. Schutzrechte verletzt werden?**

Die INSPIRE-Richtlinie wie auch das Brandenburgische Geodateninfrastrukturgesetz tragen schutzwürdigen Belangen Rechnung. Explizit zu schützende Tatbestände sind in Artikel 13 Absatz 1 der INSPIRE-Richtlinie benannt und sollen so auch Eingang in das umsetzende Landesrecht finden. Eine entsprechende Abwägung hat durch die jeweils für den Datensatz zuständige Dienststelle zu erfolgen. Eine Abwägungshilfe gibt Artikel 13 Absatz 2 der INSPIRE-Richtlinie, der dem Öffentlichkeitsgrundsatz eine hohe Bedeutung beimisst.

#### **7. Beabsichtigt das MLUV den Aufbau eines landesspezifischen Umweltportals ähnlich wie das bundesweite PortalU?**

Ein generelles Umweltportal für das Land Brandenburg wird vom MLUV nicht angestrebt. Die Verfügbarkeit der Umweltdaten betreffend das Land Brandenburg soll über das noch aufzubauende GeoPortal Berlin-Brandenburg sichergestellt werden. Davon unbenommen ist die Errichtung und der Betrieb einzelner Fachportale wie das Geothermieportal. Auch ein Flurneuordnungsportal zeichnet sich ab. Ein Großteil der betreffenden Daten für solche Fachportale wird voraussichtlich aus dem Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem (LUIS) eingespeist werden können.

## **8. Welche Vorgaben gibt INSPIRE bezüglich der Aktualität der bereitzustellenden Geodaten?**

INSPIRE trifft über die Durchführungsbestimmungen zu den Metadaten lediglich Festlegungen darüber, in welcher Form Aktualitätsangaben zu einzelnen Datensätzen zu tätigen sind. Dies betrifft Angaben über die letzte Aktualisierung eines Datensatzes, dessen Veröffentlichung und ggf. den zeitlichen Geltungsbereich von Daten (z.B. Wanderungsbewegungen im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres). Eine verpflichtende Vorgabe zur konkreten Aktualität von Geodaten besteht nicht. Diese hätte mittelbar zur Konsequenz, dass hieraus eine Verpflichtung zur Datenerhebung/-aktualisierung erwachsen müsste. Das stände der Intention der Richtlinie entgegen, die im Kern lediglich das Ziel der Interoperabilität, Transparenz und Verfügbarkeit verfolgt. Notwendigkeiten zur Aktualität können sich jedoch aus dem jeweiligen Fachrecht für die betreffenden Datensätze ableiten.

## **9. Welche Verbindlichkeit hat der „Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg“?**

Die Entstehung des heutigen Masterplans für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg lässt sich zurückführen bis zum Kabinettsbeschluss vom 23. März 2004, mit dem die Landesregierung die Erarbeitung einer Konzeption zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg beauftragt und hierzu ein ressortübergreifendes Komitee „Geodateninfrastruktur Brandenburg“ (GIB-Komitee) einrichtet (KabVorl. 1703/04 vom 23. März 2004). Mit Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2006 (KabVorl. 410/06) haben diese Aktivitäten eine Erweiterung dahingehend erfahren, dass der Aufbau der Geodateninfrastruktur in der Region Berlin/Brandenburg gemeinsam mit dem Land Berlin fortzusetzen ist. Hieraus ist der „Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg“ entstanden. Der Masterplan wurde anlässlich der Gemeinsamen Sitzung der Landesregierungen am 20. Januar 2009 zur Kenntnis genommen. Damit hat der „Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg“ politische und administrative Verbindlichkeit. Soweit Rechtsnormen dem nicht entgegenstehen, ist der Masterplan in der Verwaltungspraxis umzusetzen. Er bestimmt das Verwaltungshandeln. Abweichungen hiervon wären nur durch neuerlichen Kabinettsbeschluss zulässig.

## **10. Welche Entwicklung betreffend den Aufbau von Geodateninfrastrukturen gibt es in den Nachbarländern und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union?**

Die Nachbarländer stehen ebenfalls in der Verpflichtung, die INSPIRE-Richtlinie umzusetzen. Unbeschadet dessen wurden auch dort aus eigenem Antrieb bereits im Vorfeld Aktivitäten zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen beschlossen. Diese gingen wie in Brandenburg einher u.a. mit der Bildung ressortübergreifender Gremien zwecks landesweiter Koordinierung des Aufbaus und Betriebs einer GDI. Die Länderaktivitäten werden koordiniert und unterstützt im Lenkungs-gremium für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE). Brandenburg wird dort durch das Ministerium des Innern, Referat I/3G, vertreten. Hinsichtlich der rechtlichen Begleitung dieses Prozesses haben der Bund und mehrere Länder bereits Geodateninfrastrukturgesetze beschlossen; weitere Länder befinden sich in der parlamentarischen Befassung entsprechender Gesetze. Parallel zur Veröffentlichung weiter konkre-

tisierender und unmittelbar geltender Verordnungen und Entscheidungen der Kommission zur INSPIRE-Richtlinie haben die Länder begonnen, die erforderlichen Arbeiten einzuleiten. In Kürze wird eine bundesweite Abstimmung eingeleitet werden, welche Länderdaten die Tatbestandsvoraussetzungen der INSPIRE-Richtlinie, Anhang I, erfüllen. Unbeschadet der Fachübergreifender Zusammenarbeit im Lenkungsgremium GDI-DE setzen sich einzelne Bundesländer-Fachausschüsse (bspw. Straßenbau, Geologie, Umwelt) mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie speziell für die jeweiligen Fachverwaltungen auseinander. In den Mitgliedstaaten ist die Vorgehensweise in Abhängigkeit vom jeweiligen Staatsaufbau und der Staatsorganisation vergleichbar.

#### **11. Wann ist mit einer Verfügbarkeit des GeoMIS zu rechnen?**

Das „Geo Metadateninformationssystem“ (GeoMIS) wird in der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) betrieben. Damit wird das Ziel verfolgt, Geodatensätze in der Region Berlin/Brandenburg recherchierbar zu machen. Zu diesem Zweck sollen Metadaten betreffend die Geodatensätze nach einem einheitlichen Profil aufgebaut werden. Für die Erhebung der Metadaten wird ein Metadaten – online - Erfassungstool zur Verfügung gestellt, das neben kommerziellen Erfassungstools genutzt werden kann. Die Firma Delphi IMM hat einen EFRE-Antrag zur Entwicklung eines Metadaten - online - Erfassungstools gestellt. Der Antrag befindet sich noch im Genehmigungsverfahren, so dass mit einer Bereitstellung in 2009 nicht mehr zu rechnen ist.

#### **12. Wie verbindlich sind die INSPIRE-Richtlinie und die hierzu ergangenen bzw. noch ergehenden Durchführungsbestimmungen?**

Richtlinien wie die INSPIRE-Richtlinie entfalten ihre Rechtswirkung regelmäßig mit ihrer Umsetzung in nationale Rechtsnormen. Die entsprechenden legislativen Maßnahmen sind in den Mitgliedstaaten einzuleiten. In Abhängigkeit von der nationalen Zuständigverteilung stehen der Bund, die Länder oder beide in der Verantwortung für eine entsprechende Rechtsetzung. Da die INSPIRE-Richtlinie verschiedene Rechtsmaterien berührt und diese der ausschließlichen wie auch der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zuzurechnen sind, stehen der Bundestag wie auch die Länderparlamente in der Pflicht, Umsetzungsgesetze zu verabschieden. Der Bund und zahlreiche Länder sind dem bereits nachgekommen. Mit dem Inkraft-Treten dieser Gesetze werden die darin übernommenen Regelungen der INSPIRE-Richtlinie rechtsverbindlich für den Bund oder das jeweilige Land. abweichend davon kann die INSPIRE-Richtlinie als unmittelbar geltendes recht wirken, wenn ihre Umsetzung in nationales Recht nicht fristgerecht erfolgt ist, Rechte Dritter berührt sind und der diesbezügliche Regelungsinhalt der Richtlinie hinreichend konkret ist. Die Durchführungsbestimmungen, die als Entscheidungen oder Verordnungen der Kommission ergehen, entfalten unmittelbare Rechtswirkung in den Mitgliedstaaten. Sie bedürfen keines nationalen Legislativaktes. Zusammen mit dem jeweiligen Landesrecht bestimmen sie das Verwaltungshandeln. Die darin enthaltenen Regelungen sind nicht disponibel.

#### **13. Was meint Artikel 14 Absatz 4 der INSPIRE-Richtlinie (entsprechend § 11 Absatz 2 BbgGDIG-Entwurf) mit elektronischen Lizenzvereinbarungen?**

Die elektronischen Lizenzvereinbarungen meinen Vereinbarungen über die (Weiter-)Verwendung von Diensten oder Daten, die in elektronischer Form abgeschlossen werden. Vorstellbar wäre, dass dies in einfachen Fällen durch das Anklicken/Bestätigen standardisierter Lizenzbedingungen online geschieht.